

Satzung

**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Gladbeck
vom 05.07.2004
(Grünflächensatzung)
-zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2019-**

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Gladbeck einschließlich ihrer Wege.
- (2) Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören alle der Erholung dienenden und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Flächen. Hierzu zählen insbesondere
 - Parkanlagen,
 - der Innen- und Außenbereich des Wasserschlosses Wittringen,
 - Wald und waldartiger Aufwuchs, Streuobstwiesen und Biotopentwicklungsflächen (das sind Freiflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden),
 - oberirdische Gewässer und Teiche in Grünanlagen,
 - künstliche Wasseranlagen auf Straßen, Plätzen und Grünanlagen,
 - Flächen des Straßenbegleitgrüns,
 - der Festplatz an der Horster Straße,
 - die Festwiesen an der Johowstraße und Schul-/Rottstraße,
 - städtische Bolz- und Kinderspielplätze und sonstige Freizeitsportanlagen (insbesondere Skater- und Streetballanlagen),
 - Tiergehege und -parks sowie
 - Bereiche der rekultivierten Bergehalden.

Ausgenommen hiervon sind Schulhöfe, Sportstätten und Bäder der Stadt Gladbeck sowie die Friedhöfe.

- (3) Zu den Wegen im Sinne des Abs. 1 gehören auch Parkplätze, die in oder an öffentlichen Grünanlagen liegen und mit ihnen eine funktionelle Einheit bilden.

§ 2**Schutz der öffentlichen Grünanlagen**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Tiere weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) In den öffentlichen Grünanlagen ist nicht gestattet:
 - zu übernachten, zu zelten und zu reiten;
 - Feuerstellen zu errichten - ausgenommen ist das Grillen mit Genehmigung an besonders eingerichteten und gekennzeichneten Grillplätzen -;
 - Wald- und Wiesenflächen, waldartige Aufwuchsflächen, Biotopentwicklungsflächen sowie Pflanz- und Blumenbeete und Wiesen zu betreten, zu befahren. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Betreten der generell zum Aufenthalt freigegebenen Rasenflächen.
 - Stoffe, z. B. Baustoffe, Abfälle (einschl. Gartenabfälle) sowie andere Gegenstände und Materialien aller Art abzustellen oder zu lagern.
 - in Tiergehegen, Teichen etc. gehaltene sowie natürlich vorkommende Tiere zu jagen, zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen zu füttern sowie Eier oder Laich zu entnehmen;
 - Kraftfahrzeuge, Baumaschinen jeglicher Art, Anhänger, Wohnwagen, Verkaufswagen, Werbewagen und Zelte ab- bzw. aufzustellen;
 - Abfälle (einschl. Gartenabfälle) zu entsorgen;
 - Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, zu reinigen und zu warten, dies gilt auch auf Flächen mit Gefälle zu öffentlichen Grünanlagen;
 - in Gewässern und Teichen innerhalb öffentlicher Grünanlagen zu baden;
 - Gewässer und Teiche innerhalb öffentlicher Grünanlagen mit privaten Booten, Sport- und Freizeitgeräten sowie mit mechanisch oder windbetriebenen Modellbooten zu nutzen, außer in den hierfür freigegebenen Bereichen;
 - Eisflächen von Gewässern und Teichen in öffentlichen Grünanlagen zu betreten, sofern diese nicht von der Stadt Gladbeck freigegeben wurden.

§ 3**Beseitigungspflicht**

Wer öffentliche Grünflächen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Gladbeck die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 4**Abfallbehälter**

- (1) Im Haushalt und in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die in öffentlichen Grünanlagen aufgestellt sind.
- (2) Diejenigen, die mit besonderer Genehmigung Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter oder -säcke mit ausreichendem Fassungsvermögen aufzustellen

und auf eigene Kosten zu entsorgen. Darüber hinaus haben sie weggeworfene Abfälle im Bereich ihrer Standplätze aufzusammeln.

§ 5

Kinderspielplätze/Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Außer ihnen dürfen dort deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Auf Bolzplätzen ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren gestattet.

Außer ihnen dürfen dort deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Freizeitsportanlagen ist nur innerhalb der ausgewiesenen Nutzungszeiten gestattet, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit.

- (4) Auf Kinderspielplätzen und Freizeitsportanlagen sind

- das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
- das Befahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen,
- der Alkoholgenuss

nicht gestattet.

- (5) Auf Kinderspielplätzen ist das Fußballspielen untersagt, es sei denn, dass hierfür besonders Flächen ausgewiesen sind.

§ 6

Grillplätze

- (1) Die Grillplätze sind besonders eingerichtet und gekennzeichnet. Die Nutzung der Grillplätze bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu befristen und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Genehmigung kann frühestens eine Woche im Voraus erteilt werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt. Die Benutzung der Grillplätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt Gladbeck kann die Benutzung der Grillplätze aus wichtigem Anlass, insbesondere bei erhöhter Waldbrand- oder Sturmgefahr, entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken.
- (3) Das Grillen und die Nutzung der Grillplätze sind nur innerhalb der ausgewiesenen Nutzungszeiten gestattet.
- (4) Abfälle und Unrat sind aufzusammeln und mitzunehmen/ordnungsgemäß zu entsorgen. Asche ist in die dafür ausgewiesenen Edelstahlbehälter zu füllen.

§ 7

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können von den in §§ 2 und 5 genannten Verboten auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck (Ingenieuramt) zu beantragen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
 - den Schutz der öffentlichen Grünanlagen nach § 2,
 - die Beseitigungspflicht nach § 3,
 - die Benutzung von Abfallbehältern nach § 4,
 - die Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen nach § 5,
 - die Benutzung von Grillplätzen nach § 6dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Gladbeck vom 25.03.1993, in der Fassung vom 21.06.2000, außer Kraft.